

RENK

CORPORATE GOVERNANCE

# Code of conduct

für Lieferanten und sonstige Business Partner

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1 Gesellschaftliche Verantwortung</b>	<b>4</b>
<b>2 Transparente Geschäftsbeziehungen</b>	<b>6</b>
<b>3 Faires Marktverhalten</b>	<b>7</b>
<b>4 Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Betriebsvermögen</b>	<b>8</b>
<b>5 Einhaltung des Code of Conducts und Rechtsfolgen bei Verstößen</b>	<b>9</b>
<b>6 Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem</b>	<b>9</b>
<b>Anhang</b>	<b>10</b>

## Vorwort

Die RENK Group („RENK“) ist eine globale Unternehmensgruppe mit 150 Jahren Erfahrung und Tradition. Als solche trägt RENK Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Vertragspartnern und der Gesellschaft. Dazu gehört ein nachhaltiges Beschaffungs- und Lieferantenmanagement.

Die Einhaltung geltenden Rechts sowie ethischer, ökologischer und sozialer Standards hat bei RENK höchste Priorität, sowohl im Unternehmen als auch entlang der gesamten Lieferkette.

Dieser Code of Conduct beschreibt die Werte und Grundprinzipien von RENK, die ebenfalls von Lieferanten und sonstigen Business Partnern zu beachten sind. Er normiert einen verbindlichen Mindeststandard und bildet das Grundverständnis für eine Zusammenarbeit.

Durch den Beitritt zum Global Compact der Vereinten Nationen hat sich RENK dessen zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Antikorruption verpflichtet. Neben dem UN Global Compact orientieren sich die dargelegten Anforderungen an Gesetzen und internationalen Standards wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und den von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Arbeitsstandards.

Dieser Code of Conduct gilt für

- **Lieferanten**

Jeder Vertragspartner, der RENK mit Waren, Materialien, Werk- oder Dienstleistungen versorgt

- **Sonstige Business Partner**

Geschäftspartner mit Mittler- oder Repräsentationsfunktion, die im Interesse oder Auftrag von RENK vertriebsunterstützend tätig sind, z.B. Berater, Vermittler, Handelsvertreter und Vertragshändler/Importeure, sowie Kooperationspartner, z.B. Entwicklungs- und Vertriebskooperationen, gemeinschaftliche Gesellschaftsbeteiligungen/Joint Ventures und Konsortialpartner

- **Alle Führungskräfte und Mitarbeiter von Lieferanten und sonstigen Business Partnern**

RENK erwartet von seinen Lieferanten und sonstigen Business Partnern, dass sie die in diesem Code of Conduct festgelegten Anforderungen und Werte auch an ihre Subunternehmer und Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung sicherstellen.

## 1. Gesellschaftliche Verantwortung

Für jeden Lieferanten und sonstigen Business Partner – genau wie für RENK - ergibt sich die ausnahmslose Verpflichtung zur Einhaltung aller geltenden Gesetze sowie die Beachtung ethischer Grundprinzipien.

### ■ Menschenrechte

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dies beinhaltet das Verbot jeglicher Formen von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und anderer Ausbeutung von Menschen. Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK halten die ILO-Konvention 138 zum Mindestalter der Beschäftigung sowie das in der ILO-Konvention 182 festgelegte Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ein. Die Beschäftigung von Jugendlichen darf deren körperliche und geistige Entwicklung nicht gefährden.

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK achten die Rechte lokaler Gemeinschaften, indigener Völker und Minderheiten. Sie üben keine Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger aus.

### ■ Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK dulden keine Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Hautfarbe, politischer Einstellung, sozialer Herkunft oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale. Dies gilt insbesondere für die Rekrutierung, Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern sowie für Disziplinarmaßnahmen und sonstige Beschäftigungsbedingungen. Jegliche Formen der Belästigung dürfen nicht toleriert werden.

### ■ Vereinigungsfreiheit und faire Arbeitsbedingungen

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK achten das Recht von Mitarbeitern, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden, dieser beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen.

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK gewährleisten gerechte Arbeitsbedingungen und sorgen insbesondere für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter sowie Sozialleistungen. Dabei halten sie sich mindestens an die jeweils geltenden gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen.

### ■ Arbeits- und Gesundheitsschutz

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie stellen durch ein angemessenes Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement sicher, dass Mitarbeiter und fremde Personen in ihrem Verantwortungsbereich sicher sind. Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK beachten die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und Urlaub.

### ■ Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK übernehmen Verantwortung für den Schutz der Natur und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben sowie international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt. Sie tragen aktiv zur Aufrechterhaltung einer guten Wasser-, Luft- und Bodenqualität bei, indem sie ein angemessenes Umweltmanagementsystem betreiben. Dies beinhaltet unter anderem die Reduktion der Luftverschmutzung, der Lärmemissionen, des Energie- und Wasserverbrauchs, entstehender Abfälle inklusive Abwässern sowie des Verbrauchs natürlicher Ressourcen.

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK verpflichten sich, im Rahmen der Dekarbonisierung geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu ergreifen und die Energieeffizienz zu verbessern. Dies umfasst beispielsweise den Einsatz erneuerbarer Energien. RENK erwartet von seinen Lieferanten und sonstigen Business Partnern, dass sie Transparenz über die eigenen Emissionen herstellen.

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK gehen sparsam mit Ressourcen um. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet.

### ■ Umgang mit Gefahrenstoffen

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK betreiben ein Chemikalienmanagement, um den Gebrauch von Gefahrstoffen soweit wie möglich einzuschränken. Falls der Einsatz von Gefahrstoffen unumgänglich ist, ergreifen sie geeignete Maßnahmen um die Risiken zu minimieren und Mensch und Umwelt zu schützen.

### ■ Produktsicherheit

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben. Das betrifft insbesondere die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien. Sie gewährleisten angemessene interne Prozesse zur Verhinderung der Verwendung sicherheitskritischer oder gefälschter Teile (Plagiate), die zur Integration in RENK-Produkte überlassen werden.

### ■ Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und Konfliktmineralien

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK stellen sicher, dass sie Rohstoffe aus nachhaltigen und ethischen Quellen beschaffen. Im Falle von Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) sowie erweitert um Kobalt und Glimmer erwartet RENK, dass die Schmelze der Mineralien benannt werden kann.

## 2. Transparente Geschäftsbeziehungen

Offenheit und Transparenz sind der Schlüssel für Vertrauen im geschäftlichen Verkehr und Vertrauen ist die Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit. RENK ist ein vertrauenswürdiger und zuverlässiger Partner. Diesen Anspruch hat RENK auch an seine Lieferanten und sonstigen Business Partner.

### ■ Vermeidung von Interessenkonflikten

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

### ■ Korruptionsverbot

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässigen Spenden oder sonstigen unzulässigen Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Das gilt auch für sog. „Facilitation Payments“ (rechtswidrige Zahlungen zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten).

### ■ Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK missbrauchen Geschenke, Bewirtungen und Einladungen nicht zur Beeinflussung. Sie bieten RENK-Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten und nehmen Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK solche unangemessenen Vorteile nicht von anderen Personen an.

### ■ Staat als Kunde und Umgang mit Behörden

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen die strikten gesetzlichen Vorgaben ein und verhalten sich im Umgang und Kommunikation mit Behördenvertretern im besonderen Maß transparent. Sie beachten bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

### ■ Berater und Vermittler

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK setzen Berater, Lobbyisten oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater, Lobbyisten oder Vermittler gezahlte Vergütung zulässig ist, nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht.

## 3. Faires Marktverhalten

RENK ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. RENK erwartet dies auch von seinen Lieferanten und sonstigen Business Partnern.

### ■ Freier Wettbewerb

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK halten sich an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit anderen Marktteilnehmern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung. Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, sind zu unterlassen.

### ■ Exportkontrolle & Trade Compliance

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen, einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und –richtlinien. Dies schließt auch den Transport von Waren sowie den Transfer von Daten und Know-how ein. RENK verlangt von seinen Lieferanten und sonstigen Business Partnern, durch geeignete Prozesse sicherzustellen, dass Geschäfte und Aktivitäten sowohl mit Dritten als auch mit RENK nicht gegen Exportkontroll- und Sanktionsrecht verstoßen und ggf. benötigte Nachweise und Informationen unverzüglich bereitgestellt werden.

### ■ Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie beteiligen sich weder an Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch ermöglichen sie diese.

### ■ Steuern und Berichterstattung

RENK verlangt von seinen Lieferanten und sonstigen Business Partnern, sich an die geltenden Steuergesetze zu halten. Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK berichten über ihre Geschäftstätigkeiten wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

## 4. Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Betriebsvermögen

Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Betriebsvermögen sind ein wertvolles Gut und müssen daher auch von Lieferanten und sonstigen Business Partnern geschützt werden.

### ■ Datenschutz und Datensicherheit

Lieferanten und sonstige Business Partner gewährleisten in allen Geschäftsprozessen den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Geschäftsinformationen (insbesondere von Kunden- und Endkundendaten). Sie beachten die jeweils anwendbaren Gesetze zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und, soweit anwendbar, zum Geheimschutz.

### ■ Geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK respektieren das Know-how, gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente und Marken) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von RENK und Dritten. Derartige Informationen dürfen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RENK oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weitergegeben werden.

### ■ Umgang mit Unternehmensvermögen

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK respektieren das materielle und immaterielle Vermögen von RENK und setzen dieses nicht für unlautere oder betriebsfremde Zwecke ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter ebenso wie etwaige im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihnen eingesetzte Dritte (wie Subunternehmer oder Vertreter) das Vermögen von RENK weder beschädigen noch missbräuchlich – d.h. entgegen den Interessen von RENK – verwenden.

### ■ Sicherheit der internationalen Lieferkette

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für RENK bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

## 5. Einhaltung des Code of Conducts und Rechtsfolgen bei Verstößen

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK verpflichten sich, die in diesem Code of Conduct dargelegten Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Die Einhaltung wird durch einen Selbstauskunftsfragebogen überprüft. Darüber hinaus können in Abstimmung mit den Lieferanten und sonstigen Business Partnern Audits durchgeführt werden.

Lieferanten und sonstige Business Partner von RENK haben ihre Subunternehmer und Lieferanten zur Einhaltung der im Code of Conduct für Lieferanten und sonstige Business Partner festgelegten Grundsätze zu verpflichten sowie die Einhaltung und Weitergabe in der Lieferkette sicherzustellen. Identifizieren Lieferanten oder sonstige Business Partner von RENK innerhalb ihrer Lieferkette Risiken in Bezug auf die Einhaltung der dargelegten Grundsätze, haben sie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu reduzieren. Stellen Lieferanten oder sonstige Business Partner einen Verstoß gegen die dargelegten Grundsätze innerhalb ihrer Lieferkette fest, haben sie RENK unverzüglich darüber zu informieren.

Steht ein Lieferant oder sonstiger Business Partner von RENK im Verdacht, diesen Code of Conduct nicht einzuhalten, behält sich RENK vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht RENK das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten und sonstigen Business Partnern, die diesen Code of Conduct nicht einhalten, nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von RENK eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.

## 6. Beschwerdeverfahren / Hinweisgebersystem

RENK ermutigt seine Lieferanten und sonstigen Business Partner samt deren Mitarbeitern, etwaige Verstöße gegen diesen Code of Conduct sowie menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken über das digitale Hinweisgebersystem (RENK Integrity Line) zu melden:

<https://renk.integrityline.com>

Hinweise werden objektiv und unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie ausschließlich durch geschulte Mitarbeiter innerhalb der Group Compliance Abteilung bearbeitet. Hinweisgeber werden entsprechend durch das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz bzw. durch die Hinweisgeberschutzrichtlinie der EU (EU2019/1937) geschützt.



## Anhang

### Menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote in der Lieferkette

Zum 01. Januar 2023 ist in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Das Gesetz legt der RENK Group die Verantwortung auf, Lieferanten und sonstige Business Partner auf die Einhaltung international anerkannter Menschenrechts- und Umweltstandards zu überprüfen und hierauf zu verpflichten. Folgende im LkSG aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote sind daher von Lieferanten und sonstigen Business Partnern sowie entlang deren Lieferketten einzuhalten:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation
  - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavenähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
  - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
  - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
  - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind;
4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
  - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
  - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
  - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
  - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
  - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können.
  - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen.
  - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
  - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
  - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
  - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
  - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
  - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
  - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
  - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;
13. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens;
14. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
15. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
16. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 geändert worden ist;
17. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
18. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014, und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 geändert worden ist
  - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
  - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
  - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
  - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
19. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006);
20. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).



**Trusted Partner.**

**RENK Group AG**

Gögginger Straße 73

86159 Augsburg

T +49 821 5700-0

E [info@renk.com](mailto:info@renk.com)

[www.renk.com](http://www.renk.com)